



ÖSTERREICHISCHE  
BUNDESFORSTE  
GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

9/15N-9/11E  
E-1011/96

4. MRZ. 1996

10.3.96

Z. Mayer

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	(0222) 711 45 Durchwahl	Datum
10.910/7-4/96	23.2.1996	1939/96-II/1-H.	Haunold	4404	29.02.96

Betreff:

Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf die o.a. Note erlaubt sich die gefertigte Generaldirektion zum vorliegenden Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß Art. 14 (?), Pkt. 37 des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist vorgesehen, daß die Pensionen aus der gesetzlichen PV. ab 1.1.1997 mtl. im nachhinein und zwar am Ersten des Folgemonats ausgezahlt werden.

Gemäß Abschnitt VII der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. 298, sind ho. praktisch an alle ehemaligen Angestellten bzw. an deren Hinterbliebene monatlich zusätzliche Leistungen (Zuschüsse) zu den Pensionen aus der gesetzlichen PV. ausuzahlen, welche gemäß § 33 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. 340, jeweils am Monatsersten im voraus fällig sind.

Im Hinblick auf die zu § 47 Abs. 3 und 4 des EStG 1988 ergangene VO. d. BM. f. Finanzen, nicht zuletzt aber auch wg. der Vorteilhaftigkeit der gemeinsamen Auszahlung und Versteuerung gelangen ho. alle gesetzl. Pensionsansprüche dieses Personenkreises gemeinsam mit den Pensionszuschüssen zur Auszahlung, wobei die Höhe des jeweils zustehenden Pensionszuschusses u.a. von der jeweils anrechenbaren ASVG-Pension abhängig ist.

Die o.a. gesetzliche Änderung würde im ho. Unternehmensbereich erhebliche verrechnungstechnische Probleme verursachen. Es wird daher gebeten, diese Neuregelung nicht umzusetzen

